



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT  
MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION  
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

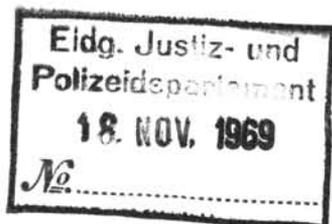
3003 BERN, den 18. November 1969

Photokopie mit Visitenkarte  
an ZR Guagi. 19.11.69  
dodis.ch/33339

Ø 031 / 61 11 11 – TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REFW/Vo/re/5

I/REF.:



An den  
Vorsteher des Eidg. Justiz-  
und Polizeidepartementes  
Herrn Bundespräsident L.von Moos  
3003 B e r n

Angelegenheit Florida

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Bei der Beantwortung der in Ihrer Notiz vom 17.11.1969 aufgeworfenen Fragen gehe ich von folgenden zwei Annahmen aus:

- (1) Herr Nationalrat Hubacher habe bei seinen Ausführungen im Nationalrat in der Sommersession 1969, insbesondere als er aus dem vertraulichen Protokoll militärischer Instanzen bestimmte Passagen verlas, militärische Geheimnisse preisgegeben (diesbezüglich soll ja eine entsprechende Stellungnahme des Chefs der Flieger- und Flabtruppen vorliegen) und
- (2) Herr Nationalrat Hubacher geniesse für die erwähnte Handlung (für seine Ausführungen im Parlament) die parlamentarische Immunität (ich lasse somit die heikle Frage offen, ob die Immunität auch die Verletzung militärischer Geheimnisse einschliesse oder ob der Begriff "Votum" enger zu fassen sei, das Verlesen geheimer Berichtsstellen also nicht unter das "straffreie" Votum falle; siehe dazu Max Nef in der "NZZ" vom 16.11.1969 Nr. 678, S. 37, 3. Kolonne, zweitletzter Absatz).

1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des aus der Session berichtenden Journalisten stellt sich offenbar nur dann, wenn man sagen muss: Durch die Preisgabe militärisch geheimer Tatsachen im Rat durch ein Ratsmitglied verlieren diese ihren Geheimnischarakter nicht ohne weiteres. Tatsächlich neige ich zur Annahme, dass dadurch, dass ein Parlamentarier im Rate vorsät



lich oder fahrlässig Geheimnisse bekanntgibt, diese noch nicht zu offenkundigen, jedermann ohne weiteres zugänglichen Tatsachen werden. Zwar wird durch die Erörterung in öffentlicher Sitzung das Geheimnis vielen Leuten bekannt; aber es ist damit noch nicht allgemein bekannt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (Bundesstrafgerichtes) bleibt ein Geheimnis selbst dann noch geheim, wenn es etwa in einer Zeitung publiziert worden ist, die nur lokale Bedeutung besitzt. Im Entscheid vom 5.11.1953 i.S. Roessler und Schnieper (S. 21) wird gesagt, Nachrichtendienst liege nicht nur dann vor, wenn die ins Ausland gemeldeten Tatsachen entsprechend der bloss lokalen Bedeutung gewisser Blätter zum vornherein nur in beschränktem Umkreis bekannt geworden oder an gewissen Orten wieder vergessen worden seien, sondern auch insoweit, als sie nur einzeln zur Zeit der Tat allgemein bekannt gewesen seien. Eine derartige beschränkte Publizität scheint mir wie erwähnt auch den Parlamentsverhandlungen zuzukommen, solange darüber nicht alle Zeitungen geschrieben haben. Es ist kaum anzunehmen, dass die Militärstrafgerichte in dieser Hinsicht einschränkender urteilen werden als das Bundesstrafgericht.

2. Geht man nach dem Gesagten davon aus, das in öffentlicher Parlamentssitzung "preisgegebene" Geheimnis verliere seinen Geheimnischarakter nicht ohne weiteres, so beantwortet sich die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der beteiligten Journalisten wie folgt:

- a) Nach Ludwig sind die Sondervorschriften von Art. 27 StGB dem Militärstrafgesetz unbekannt und im Militärstrafrecht daher nicht anwendbar. Er verweist dafür sowohl auf die Materialien des Militärstrafgesetzes, wie namentlich auch auf Art. 8 StGB, wonach dieses Gesetz nicht anwendbar ist auf Personen, die nach dem Militärstrafrecht zu beurteilen sind. (Carl Ludwig, Schweiz. Presserecht, S. 161f.; übereinstimmend Kurt Spiess, Die Ehrverletzungen nach schweiz. Militärstrafrecht, Abhandlungen zum schweiz. Recht, Neue Folge, 1943, Heft 200, S.65).

Aufgrund von Art. 8 StGB lässt sich zunächst Ihre Frage nach der Anwendbarkeit von Art. 333 Abs. 1 StGB in Militärstrafsachen beantworten: Sie ist zu verneinen. Bei der geschilderten Rechtslage würde ich es auch nicht als zulässig betrachten, nur die Vorschriften des Art. 27 StGB über die Kaskadenhaftung von der Anwendung in Militärstrafsachen auszuschliessen, Art. 27 Ziff. 5 dagegen, gewissermassen als allgemeingültiger Rechtsgrundsatz, als anwendbar zu erklären. Art. 27 findet als Ganzes im Militärstrafrecht keine Anwendung.

- b) Dieser Umstand bewirkt mit Bezug auf die Publikationen über die in Frage stehenden Geheimnisverletzungen des Herrn Nationalrat Hubacher, dass sich jeder beteiligte Journalist entsprechend seinem persönlichen Verschulden zu verantworten hat. Den meisten Zeitungsberichterstatern dürfte ein solches Verschulden schwer nachzuweisen sein, und zwar deshalb, weil sie nicht erkennen konnten, dass die Angaben Hubachers militärisches Geheimnis enthielten. Sie werden sich auch darauf berufen können, weder der Nationalratspräsident noch der anwesende Departementschef hätten gegen die Geheimnisverletzung Einspruch erhoben oder auf den Geheimnischarakter besonders hingewiesen. (Diese konnten es in Anbetracht der überraschenden Intervention Nationalrat Hubachers auch nicht rechtzeitig tun). Anders verhält es sich m.E. mit Bezug auf Herrn Nationalrat Hubacher. Mag man ihm für sein Votum die Immunität als Parlamentarier (auch für Geheimnisverletzungen) zubilligen, in seiner Eigenschaft als Journalist ist er nicht straflos. Ihm waren der Geheimnischarakter des benützten Protokolls und die im Text offenbar enthaltenen besonderen Hinweise auf die Geheimhaltungspflicht bekannt.

3. Es ist nicht zu verkennen, dass die Angelegenheit neben den rechtlichen Gesichtspunkten einen eminent politischen Charakter aufweist. Dass letzterer Umstand derzeit im Vordergrund steht und, wie die Resolution des Vereins der Schweizer Presse vom

8.11.1969 anzeigt, auch bewusst in den Vordergrund geschoben wird, gibt mir abschliessend zu folgenden Hinweisen Anlass. Wenn die Resolution im heutigen Zeitpunkt vom Bundesrat eine Grundsatzerklärung zu der vom Obergericht vertretenen Rechtsauffassung verlangt, so bedeutet das nichts anderes als die Forderung nach dem Eingreifen in ein hängiges militärgerichtliches Verfahren, also einer Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung. Es kann auch nicht Sache des Bundesrates sein, in einer Grundsatzerklärung die einzelnen Gesetzesbestimmungen zu interpretieren. Da Art. 27 StGB nicht zur Anwendung gelangt, muss damit gerechnet werden, dass das allein zuständige Militärstrafgericht, letztlich das Militärkassationsgericht, diese Auslegung vornehmen werden. Die Aufgabe des Bundesrates bestünde dann wohl darin, nach Vorliegen des Urteils im Wege eines Gesetzes-Revisionsvorschlages sich aufdrängende Änderungen in die Wege zu leiten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:

*Wald*

Beilagen:

- Kopie NZZ Nr. 678 v.16.11.69
- Zitierte S. 21 des Urteils Roessler u. Schnieper v. 5.11.53.